

Fachdienst 3 - Ordnung und Soziales	Sitzungsteil
Az.:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:
Rat der Stadt Bedburg	11.02.2025	

Betreff:

Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen in NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, dass das Sozialamt der Stadt Bedburg die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz derzeit noch nicht in Form einer Bezahlkarte erbringen soll.

Sollten die in der Begründung aufgezeigten Probleme und fehlenden Informationen nicht rechtzeitig vor dem 31.03.2025 ausgeräumt werden, wird die Verwaltung beauftragt, zum gegebenen Zeitpunkt eine offizielle Erklärung nach § 4 Bezahlkartenverordnung NRW (NRW-BKV) abzugeben, wonach von der Opt-Out-Regelung Gebrauch, gemacht wird. Diese Erklärung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass eine spätere Nutzung der Bezahlkarte eventuell beabsichtigt ist, wenn die bestehenden Mängel und Unklarheiten ausgeräumt wurden und unter Kosten-Nutzen-Aspekten die Stadt eine Einführung als sinnvoll erachtet.

Begründung:

Mit der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW – BKV NRW) hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI NRW) entschieden, dass das Asylbewerberleistungsgesetz in der Form abgeändert wird, dass Leistungen in der Regel in Form der Bezahlkarte erbracht werden sollen.

Am 16.01.2025 informiert das MKJFGFI NRW die Gemeinden im Rahmen einer Videokonferenz über die Einführung der Bezahlkarte (siehe Anlage 1). Daraus ergibt sich folgender aktueller Sachstand:

1. Die Kosten, die auf die Kommunen zukommen, können aktuell nicht beziffert werden. Die Kommunen tragen die Kosten für die Anpassung des Fachverfahrens, mit dem die Leistungen gewährt und verwaltet werden (aktuell Überweisung auf Konten bzw. Auszahlung per Barscheck), zur Buchung auf die Bezahlkarte und für die dazu einzurichtende Schnittstelle.

2. Das MKJFGFI NRW und auch der von ihm für die technische Abwicklung beauftragte Dienstleister Nortal können nicht angeben, in welchem Land die Daten, die durch die Bezahlkarte erhoben werden, abgespeichert werden (Serverstandort). Es wird lediglich erklärt, dass die Vorschriften der DSGVO eingehalten würden und der Server sich vermutlich in Europa befindet, definitiv jedoch nicht in Deutschland.

3. Aufgrund des MPK-Beschlusses vom 06.11.2023 und der bundesgesetzlichen Regelung aus April 2024 soll die Bezahlkarte eingeführt werden, um den Geldtransfers ins Ausland zu verhindern und eine Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen.

Aktuell werden die Zahlungen entweder auf ein Girokonto der Leistungsberechtigten überwiesen oder als Barscheck überreicht. In beiden Fällen ist es möglich, das Geld an Empfänger im Ausland weiterzuleiten.

Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine VISA Debit Card, also eine Kreditkarte mit Guthabenfunktion, die ausschließlich in Deutschland verwendet werden kann. Mit dieser Karte, die an jeden volljährigen Leistungsbeziehenden ausgegeben wird, soll für jede leistungsberechtigte Person ein Barbetrag von 50,00 € an einem Geldautomaten abgehoben werden können. Bisher ist nicht geklärt, wie die Gebühren verrechnet werden, die dem Leistungsbeziehenden entstehen, wenn er Bargeld von dieser Karte am Automaten abhebt. Der weitere Leistungsanspruch kann bei allen Stellen, die VISA als Zahlungsmittel akzeptieren, zum Bezahlen beim Einkauf und bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen verwendet werden (Kreditkartenzahlung). Betreiber von Glücksspielen wie Lotto oder Wettanbieter sind dabei ausgenommen. Auch sexuelle Dienstleistungen sollen laut NRW-BKV nicht mit der Bezahlkarte bezahlt werden können. Diese Zahlungsempfänger sollen über den Händlercode (MCC Code) identifiziert werden können und damit ausgeschlossen sein.

Darüber hinaus kann der Leistungsempfänger im Supermarkt nach dem Einkauf Bargeld abheben. Der gewünschte Betrag wird dem Einkauf hinzugefügt und mittels Karte gezahlt. Es kann technisch nicht unterschieden werden, ob der Leistungsempfänger seinen für diesen Monat zur Verfügung stehenden Barbetrag bereits verfügt hat, daher ist es möglich, bei Bargeldabhebungen an der Supermarktkasse diesen Betrag zu überschreiten.

4. Die Leistungsbeziehenden tätigen derzeit von ihren Girokonten Lastschriften oder Daueraufträge, zum Beispiel für ÖPNV-Monatskarten, Mitgliedschaften in Sportvereinen oder die Teilnahme der Kinder an der Mittagsverpflegung in Kita und Schule. Diese Lastschriften und Daueraufträge sind auch von der Bezahlkarte möglich. Allerdings muss im Falle einer Lastschrift jeder Zahlungsempfänger durch den Sachbearbeiter im Sozialamt für diesen Leistungsbeziehenden

eingerrichtet werden. Überweisungen können nur durch den Sachbearbeiter getätigt werden, da den Leistungsbeziehenden die IBAN, die hinter der Bezahlkarte liegt, nicht bekannt gemacht werden darf, damit die Leistungsbeziehenden nicht Überweisungen an Zahlungsempfänger vornehmen können, die nicht durch den Sachbearbeiter geprüft und eingerichtet wurden.

Problematisch sind hier ausländische Handyverträge, die viele Leistungsbeziehende besitzen. Diese Rechnungen können nicht mit der Bezahlkarte gezahlt werden, da Überweisungen ins Ausland auch durch den Sachbearbeiter nicht möglich sind. Diese Beträge müssten dann wieder auf ein Girokonto überwiesen werden, von dem der Leistungsbeziehende die Überweisung selbständig vornimmt. Da jeder Leistungsbeziehende über seine Leistungen frei verfügen können muss, ist auch der ausländische Handyvertrag zu übernehmen.

5. Andere Stellen außer dem zuständigen Sozialamt können keine Buchungen auf die Bezahlkarte vornehmen. Nimmt also ein Leistungsbeziehender eine Arbeit an, wird das Gehalt auf ein Girokonto gezahlt und nur die aufstockende Leistung auf die Bezahlkarte. Erst, wenn sich die Personen schon 36 Monate im Asylverfahren befinden und in den Personenkreis nach § 2 AsylbLG wechseln, können sie von der Pflicht der Bezahlkarte befreit werden, wenn sie eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen.

6. Beahlt eine Person einen Einkauf mit der Bezahlkarte und tauscht im Anschluss die Waren um, so kann der Verkäufer nicht verpflichtet werden, den Zahlbetrag als Kartengutschrift vorzunehmen. Er könnte den Leistungsbeziehenden diesen auch als Barbetrag auszahlen.

7. Bei einem Einkauf mit der Bezahlkarte werden die Personalien nicht abgeglichen. Es gilt, dass der Inhaber der Karte damit bezahlen kann. Dadurch wird von einigen Sozialverbänden erwartet, dass das Guthaben unter den Personen „verkauft“ und in Bargeld umgewandelt wird.

8. Da eine Zahlung mit VISA nicht überall möglich ist (kleine Geschäfte, Marktstände, Bäckereien, Restaurants), erfahren die Leistungsbeziehenden hier eine Schlechterstellung zu anderen Menschen. Fraglich ist, wie dies mit dem Inklusionsgedanken zu vereinbaren ist. Es ist bereits angekündigt, dass Verbände wie ProAsyl hierzu Klageverfahren betreiben wollen. In Hamburg und Bayern, wo die Bezahlkarte bereits eingeführt wurde, sind bereits zahlreiche Verfahren anhängig.

9. In § 4 der BKV-NRW ist den Gemeinden die Möglichkeit einer Opt-Out Regelung gegeben, mit der sie vom Einsatz der Bezahlkarte absehen können. Es ist nach Angaben des MKJFGFI NRW jederzeit möglich, die Bezahlkarte zu einem späteren Zeitpunkt einzuführen.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch zu viele Fragen ungeklärt sind und die Bezahlkarte einen erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung durch die Einrichtung der individuellen Zahlungsempfänger und die Durchführung von Überweisungen und Einrichtung von Lastschriftverfahren bedeutet, sowie von mehreren Klageverfahren auszugehen ist, deren Entscheidung abgewartet werden sollte, rät die Verwaltung zum aktuellen Zeitpunkt zur Opt-Out Regelung (siehe § 4 NRW-BKV, Anlage 2).

Eine Entscheidung durch die städtischen Gremien ist erforderlich, da das MKJFGFI NRW zum 31.03.2025 um Mitteilung aus den Kommunen bitten wird, ob die Bezahlkarte eingeführt oder die Opt-Out-Regelung gewählt wird.

Die Entwicklung der Bezahlkarte wird weiterhin beobachtet und unter den oben genannten Fragestellungen geprüft.

Zu den Schwierigkeiten nach der Einführung der Bezahlkarte äußert sich der Verband ProAsyl unter [So läuft das nicht: Die lange Liste der Probleme mit der Bezahlkarte | PRO ASYL](#) . Aktuell wurde

bereits in zwei Fällen (Az.: S 11 AY 15/24 ER und S 11 AY 18/24 ER) durch das Sozialgericht Nürnberg zugunsten der Leistungsbeziehenden entschieden.

Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel und der Nachhaltigkeit:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja

**Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren
Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmerers:**

Bedburg, den 20.01.2025

Claßen
Fachdienstleiterin

Baum
Dezernent

Solbach
Bürgermeister